

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hebmüller GmbH

§ 1 Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Hebmüller GmbH richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 2 Bestellungen

- (1) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- (2) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist die Hebmüller GmbH zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
- (3) Die Hebmüller GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Zahlung

- (1) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 90 Tagen rein netto, nach 30 Tagen mit 2 % Skonto und innerhalb von 14 mit 3 % Skonto sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist. Diese Fristen laufen vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware.
- (2) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
- (3) Bei fehlerhafter Lieferung ist die Hebmüller GmbH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Hebmüller GmbH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen die Hebmüller GmbH entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Die Hebmüller GmbH kann jedoch nach Ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

§ 4 Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat die Hebmüller GmbH, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 5 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (3) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten
- (4) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung zur Hebmüller GmbH und deren Kunden werben.

§ 6 Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei der Hebmüller GmbH. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

§ 7 Lieferverzug

- (1) Der Lieferant ist der Hebmüller GmbH zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

§ 8 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 9 Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hebmüller GmbH.
- (2) Für die Erstmusterprüfung wird auf den VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“, in der aktuellsten Fassung hingewiesen (www.vda-qmc.de). Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- (3) Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und der Hebmüller GmbH nicht fest vereinbart, ist die Hebmüller GmbH auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, und den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird die Hebmüller GmbH den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- (4) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit „D“, gekennzeichneten Teilen, insbesondere Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 20 Jahre aufzubewahren und der Hebmüller GmbH bei Bedarf vorzulegen. Als Anleitung wird auf den VDA-Band 1 „Dokumentation und Archivierung“, in der aktuellsten Fassung hingewiesen (www.vda-qmc.de).
- (5) Soweit Behörden, die für die Sicherheit oder sonstige Bestimmungen zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen der Hebmüller GmbH verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten der Hebmüller GmbH bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- (6) Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

§ 10 Mängelhaftung

- (1) Bei Lieferung mangelhafter Ware kann die Hebmüller GmbH, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat die Hebmüller GmbH zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies der Hebmüller GmbH unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann die Hebmüller GmbH insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist die Hebmüller GmbH nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß § 4 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann die Hebmüller GmbH – nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten, Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder – den Kaufpreis mindern.

c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann die Hebmüller GmbH Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Kunden der Hebmüller GmbH gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von § 11 verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den die Hebmüller GmbH durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

Weitergehende Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat die Hebmüller GmbH nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist § 15 Ziffer 1 zu beachten.

- (2) Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von der Hebmüller GmbH unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 48 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 60 Monaten seit Lieferung an die Hebmüller GmbH. Für nicht in Fahrzeugen verwendete Teile gilt die gesetzliche Verjährungsregelung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ansprüche aus Rechtsmängelhaftung verjähren mit Ablauf von 60 Monaten seit Lieferung an die Hebmüller GmbH.
- (4) Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von der Hebmüller GmbH oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- (5) Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche der Hebmüller GmbH aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem § 10 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

§ 11 Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Hebmüller GmbH unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

- (1) Die Schadenersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- (2) Wird die Hebmüller GmbH aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber der Hebmüller GmbH insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen der Hebmüller GmbH und dem Lieferant finden die Grundsätze § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- (3) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit die Hebmüller GmbH ihrerseits die Haftung gegenüber ihrem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird die Hebmüller GmbH bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
- (4) Ansprüche der Hebmüller GmbH sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf der Hebmüller GmbH zuzurechnenden Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- (5) Für Maßnahmen der Hebmüller GmbH zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- (6) Die Hebmüller GmbH wird den Lieferanten, falls sie diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Sie hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- (7) Die in § 7 Ziffer 1 aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

§ 12 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- (2) Er stellt die Hebmüller GmbH und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- (3) Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von der Hebmüller GmbH übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben der Hebmüller GmbH hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- (4) Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt die Hebmüller GmbH ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- (6) Der Lieferant wird auf Anfrage der Hebmüller GmbH die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- (7) Die in § 7 Ziffer 1 enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben der Hebmüller GmbH

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von der Hebmüller GmbH zur Verfügung gestellt oder von ihm bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hebmüller GmbH für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.

Werden die Waren von der Hebmüller GmbH mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist die Hebmüller GmbH verpflichtet, dem Lieferant anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert die Hebmüller GmbH die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab

Aus begründetem Anlass ist die Hebmüller GmbH auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf und die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.
- (4) Erfüllungsort ist der Sitz der Hebmüller GmbH. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- (5) Gerichtsstand ist D-41462 Neuss. Die Hebmüller GmbH ist weiter berechtigt, den Lieferanten an einem anderen zuständigen Gericht seiner Wahl zu verklagen.

Stand: 15.01.2009